

Rahmenbedingungen



Bildungsfreistellung

BADEN-WÜRTTEMBERG

Grundlage

Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg

Anspruch

- mindestens 5 Tage pro Jahr für Arbeitnehmer*innen
- mindestens 5 Tage während der Ausbildung für Azubis
- Übertragung ausgeschlossen

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 9 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- spätestens 4 Wochen nach Beantragung, schriftlich, begründet
- Ablehnung, "wenn dringende betriebliche Belange im Sinne des § 7 Bundesurlaubsgesetzes oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen [...]."
- Erfolgt nichts, ist das gleichbedeutend mit Zustimmung

Besonderheiten

- spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme muss die Teilnahme bei dem/der Arbeitgeber*in nachgewiesen werden
- ansonsten entfällt Anspruch auf Entgeltfortzahlung